

Stellungnahme

Eingebracht von: Vorderobermeier, Nicole

Eingebracht am: 14.01.2021

Diese Stellungnahme ist auf vier Teile aufgeteilt, da Stellungnahmen von Privatpersonen auf 10.000 Zeichen begrenzt sind (Teil 1: Nicole Vorderobermeier, Teil 2: Shota Uka, Teil 3: Simon Blatt, Teil 4: Kristina Ettlinger):

Die folgende Stellungnahme entstand im Rahmen von drei ein- bis zweistündigen Diskussionsrunden sowie Einzelgesprächen am Fachbereich Mathematik der Universität Salzburg. Die Novellierung des Universitätsgesetzes wird grundsätzlich begrüßt und es finden sich im Entwurf des Gesetzestexts viele positive Vorhaben und Veränderungen, wie beispielsweise die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter oder die Schaffung einer Rechtsgrundlage für interuniversitäre Organisationseinheiten. Aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen aller Beteiligten und der knappen Frist zur Begutachtung des Universitätsgesetzes-Entwurfs (UG-E), insbesondere während der Lockdown-Situation, kann in der vorliegenden Stellungnahme jedoch nur auf die folgenden (zumeist kritisch gesehenen) Punkte des UG-Es nach Möglichkeit eingegangen werden.

Die Autorinnen und die Unterstützer*innen der vorliegenden Stellungnahme werden am Ende der gesamten Stellungnahme aufgezählt.

§ 22 Abs 1 Z 12 und Z 12a UG-E (Zusätzliche Befugnisse des Rektorats bei Gestaltung von Curricula)

Die Gestaltung von Curricula ist einer der wenigen Bereiche, welcher derzeit weitestgehend in der Hand der Senate liegt. Senate sind das höchste Gremium an Universitäten, in welchem Studierende, das allgemeine Universitätspersonal, Mittelbau und ordentliche Professor*innen direkt vertreten sind (wenn auch nicht mehr paritätisch, was zur Diskussion gebracht werden könnte). Sie stellen einen wichtigen demokratischen Grundbaustein der Universität dar, mussten jedoch in den letzten Jahrzehnten Kompetenzeinschnitte zugunsten des Rektorats und des Universitätsrats einbüßen (zB im Übergang von Universitäts-Organisationsgesetz und Universitäts-Studiengesetz zum Universitätsgesetz 2002). Mit der Einführung dieser vorgeschlagenen Regelungen würde dieser Trend fortgesetzt werden, mit einer Kompetenzverschiebung von Senat auf Rektorat.

Es steht fest, dass der Senat und dessen zahlreiche, demokratisch legitimierte Mitglieder die fachliche Kompetenz besitzen, die Erlassung und Änderung von Curricula alleinig zu initiieren und die strukturelle Gestaltung von Curricula nach eigenem Ermessen zu beschließen. Nichtsdestotrotz wäre es wünschenswert, wenn besonders bei der Ausarbeitung struktureller Vorgaben Senat und Rektorat konstruktiv und respektvoll zusammenarbeiten.

Speziell zu dem Aspekt der strukturellen Gestaltung ist zu bemerken, dass einerseits "strukturelle Gestaltung" sehr weit gefasst werden kann und nicht klar hervor kommt, wie weit das Rektorat

strukturell in die Curricula tatsächlich eingreifen dürfte (zB Anzahl der Module pro Semester, Anzahl der Voraussetzungsketten). Andererseits wirkt sich strukturelle Gestaltung indirekt auch auf die inhaltliche Gestaltung aus, welche Kompetenz des Senats ist. Dies soll anhand eines konkreten Beispiels veranschaulicht werden:

Das Mathematikstudium zeichnet sich generell durch einen sehr hohen Arbeitsaufwand für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus. Ein sehr gängiger Lehrveranstaltungstyp sind Übungen, bei denen jede Woche neue Übungsaufgaben passend zum Vorlesungsstoff gestellt werden. Für einige Übungen ist es möglich, Lösungen in Büchern oder im Internet zu finden, wer jedoch das Studium ernsthaft betreibt, sitzt wöchentlich stundenlang vor den jeweiligen Übungsblättern und diskutiert mit Studienkolleg*innen, bis sich die entscheidenden Ideen zur Lösung ergeben. Aus diesem Grund sollten Mathematik-Übungen mit einer hohen Anzahl von ECTS-Punkten ausgestattet werden. Um jedoch ein Mathematikstudium auf internationalem Niveau anzubieten, müssen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Mathematikstudiums zahlreiche Übungen angeboten werden. In Kombination mit der hohen ECTS-Bewertung pro Übung und der nicht niedrigen ECTS-Bewertung anderer Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik (zB Vorlesungen) bleiben entsprechend wenig Punkte für freie Wahlfächer übrig. Wenn das Rektorat jedoch eine Mindestvorgabe an ECTS-Punkte im Bereich der freien Wahlfächer einfordert, bedeutet das für das Mathematikstudium entweder ein Einbüßen des international gängigen Ausbildungsniveaus oder eine Abwertung der ECTS-Punkte, welches im Widerspruch zu § 58 Abs 12 UG-E stände.

Zusammenfassend bedeutet das, dass strukturelle Vorgaben Einfluss auf die Inhalte sowie die Studierbarkeit haben können. Weiters sei zu vermerken, dass jedes Curriculum seine Besonderheiten besitzt, die in manchen Fällen im Widerspruch zu strukturellen Vorgaben stehen und Ausnahmen benötigen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass strukturelle Elemente auch Studierenden zu Gute kommen können, beispielsweise durch Planungssicherheit bzgl Auslandssemester. Ein jeder Senat hat dabei den besten Überblick über die beschlossenen Curricula und ist damit das Gremium, welches über die Kompetenz der strukturellen Gestaltung und einhergehenden Abweichungen verfügen sollte. Die konstruktive Kooperation zwischen Senat und Rektorat zur Ausarbeitung struktureller Vorgaben soll dabei nicht ausgeschlossen werden.

§ 23b Abs 1 UG-E (Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors)

Wie bereits in der Stellungnahme zu § 22 Abs 1 Z 12 und Z 12a UG-E ausgeführt, ist ein allgemeiner Trend zur Kompetenzverschiebung von Senat auf Rektorat und Universitätsrat zu beobachten. Im Falle der 1. Wiederwahl der*des Rektor*in würde mit der vorgeschlagenen Regelung das Mitentscheidungsrecht des Senats stark reduziert werden. Ein Argument dafür scheint zu sein, dass Reformrektor*innen mit Unterstützung des Universitätsrates für eine zweite Amtsperiode die Universität weiter reformieren können sollen.

Dieser Vorschlag wird aus folgenden Gründen kritisch gesehen: Ein konstruktives Zusammenspiel der drei höchsten Gremien einer Universität, Rektorat, Universitätsrat und Senat, ist unerlässlich für den Erfolg einer Universität. Der Senat ist dabei getragen von demokratisch legitimierten Mitgliedern, welche die zahlreichen Interessen aller Universitätsangehörigen (auch der Studierenden und des allgemeinen Universitätspersonals) vereinen und entwickeln. Wenn jedoch Reformen oder Arbeitsziele der*des Rektor*in vom Senat in großen Teilen abgelehnt werden, so kann dies die nachhaltige Umsetzung von Reformen einschränken, wenn nicht sogar

verunmöglichen, anstatt diese zu verbessern und weiterzuentwickeln, und das Arbeitsklima der Zusammenarbeit stark verschlechtern anstatt konstruktiv zu wirken. Die überzeugende Arbeit der*des Rektor*in sollte sich daher in der 1. Wiederwahl eine*r Rektor*in seitens des Senats widerspiegeln und ist als Zeichen der mehrheitlich zufriedenen Zusammenarbeit zu sehen. Ungeachtet dessen sei erwähnt, dass es in der Natur von Reformen liegt, dass es immer Personen geben wird, die diese ablehnen und das Arbeitsklima beeinflussen können.

An dieser Stelle soll noch angemerkt werden, dass der Senat eine um ein Jahr geringere Amtsperiode im Vergleich zum Rektorat hat und damit das Rektorat eine Chance hat sich auch vor dem neu besetzten Senat zu beweisen. Es liegt also nahe die aktuell gültige Regelung beizubehalten, dass der neu eingerichtete Senat der 1. Wiederwahl der*des Rektor*in zustimmen sollte und damit die demokratische Legitimierung der*des wiedergewählten Rektor*in und der angestrebten Reformen stärkt.